

# Friedhofsgebührensatzung (FGS) des Marktes Beratzhausen

vom 21.03.2024

**Aufgrund der Art. 1, 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Beratzhausen folgende Satzung**

## § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren
- b) Bestattungsgebühren
- c) sonstige Gebühren

(3) Für Sonderleistungen, die in dieser Gebührensatzung und in der Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten des Marktes nicht enthalten sind, kann der Markt Vereinbarungen über die Höhe und die Erstattung der Kosten mit dem Zahlungspflichtigen treffen.

## § 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
- b) wer den Auftrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

(4) Wird innerhalb der Nutzungsfrist auf die Grabstätte verzichtet, oder wird das Nutzungsrecht für verlustig erklärt, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bezahlter Gebühren.

---

### § 3 Entstehen und Fälligkeit

---

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 Friedhofssatzung.
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung.
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der tatsächlichen Benutzung des Leichenhauses.
- (3) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistungen durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

---

### § 4 Gebührensätze und Grabplatzgebühren

---

- (1) Die Jahresgebühr für die Grabnutzung beträgt für

1. ein Kindergrab	40,-- €
2. ein Einzelgrab	52,-- €
3. ein Urnenerdgrab	61,-- €
4. ein Familiengrab (Fr. I/II)	74,-- €
5. ein Familiengrab (Fr. III)	90,-- €
6. ein Familiengrab (Feld A, Zeile 1, Fr. II)	70,-- €
7. ein hängendes Urnenfach	144,-- €
8. eine Urnenstelenkammer klein	167,-- €
9. eine Urnenstelenkammer groß	241,-- €
10. ein Wandgrab	123,-- €
11. ein Kapellengrab (Gruft)	256,-- €
12. Urnenbaumgrab	86,-- €

- (2) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gelten die in Abs. 1 genannten Jahresgebühren entsprechend.

---

### § 5 Gebührensätze Leichenhausgebühren

---

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| (1) | Benutzung der Vorhalle des Leichenhauses zur Trauerfeier/Aussegnung/<br>Verabschiedung | 127,-- € |
| (2) | Benutzung des Leichenhauses zur Aufbahrung<br>je angefangenem Kalendertag              | 75,-- €  |
- 

### § 6 Gebührensätze für Metallrahmen

---

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| (1) | Bereitstellung Metallrahmen durch den Markt Beratzhausen |          |
|     | 1. Metallrahmen klein                                    | 187,-- € |
|     | 2. Metallrahmen groß                                     | 288,-- € |
- 

### § 7 Inkrafttreten

---

Die Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der vom Markt Beratzhausen verwalteten Bestattungseinrichtungen vom 18.03.2019 i.d.F. der Änderungssatzung vom 10.02.2022 außer Kraft.

Beratzhausen, den 21.03.2024  
Markt Beratzhausen

Matthias Beer  
Erster Bürgermeister